

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt  
als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerberecht  
aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde**

**- Allgemeine Gebührentatbestände -**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	50,00 € - 160,00 €
2	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	1,50 € - 10.000,00 €
3	<b>Anträge</b> Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	24,00 € - 10.000,00 €
4	<b>Ausnahmebewilligungen / Befreiungen</b> von Bestimmungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen	48,00 € - 10.000,00 €
5	<b>Ausweis / Bescheinigung</b>	
5.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	50,00 € - 10.000,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6	<b>Beglaubigung</b>	
6.1	<b>Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw.</b> aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
6.1.1	je Seite	<b>8,60 €</b>
6.1.2	Abweichende Gebührenregelung für Schüler, Auszubildende und Studenten	<b>1,00 € für die erste Seite; 0,50 € für jede weitere Seite</b>
6.1.3	Abweichende Gebührenregelung, wenn für mehrere geheftete Seiten nur eine Beglaubigung erforderlich ist	<b>8,60 € für die ersten 5 Seiten; 2,00 € für jede weitere Seite</b>
6.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) zu den Beglaubigungen noch hinzu.	
7	<b>Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Zulassung und dgl. aller Art</b> soweit nichts anderes bestimmt ist	<b>24,00 € - 10.000,00 €</b>
8	<b>Rechtsbehelf</b> (insbesondere Widerspruch usw.)	
8.1	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	<b>1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr; mindestens 1,50 €</b>

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
9	<b>Schreibarbeiten</b>	
9.1	manuell hergestellte Ausfertigung, Abschrift oder Auszug aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt wird, je angefangene Seite	
9.1.1	in deutscher Sprache	<b>7,50 €</b>
9.1.2	in fremder Sprache	<b>14,50 €</b>
9.2	Schriftstück in tabellarischer Form (Verzeichnis, Liste, Rechnung, Zeichnung usw.) oder wissenschaftlicher Text nach dem Zeitaufwand, je angefangene Viertelstunde	<b>11,00 €</b>
9.3	Fotokopie	
9.3.1	bei einem Format bis DIN-A-4	<b>1,50 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite</b>
9.3.2	bei einem größeren Format als DIN-A-4	<b>1,80 € für die erste Seite, 0,20 € für jede weitere Seite</b>
10	<b>Zurücknahme</b> eines Antrages	<b>¼ der Genehmigungsgebühr; mindestens 50,00 €</b>